

# Auftraggeberhaftung „neu“ ab 1.7.2011

Im Jahr 2009 wurde für das Baugewerbe eine **Haftung für Auftraggeber** für die nicht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge der beauftragten Subunternehmer eingeführt. **Diese Haftung für Auftraggeber für seine Subunternehmer (=AGH) betrifft nur Bauleistungen (inkl. Baunebengewerbe) nach § 19 Abs. 1a UStG, also Bauleistungen, für welche die Rechnung zum Werklohn nach dem Reverse-Charge-System zu stellen ist (d. h. Fakturierung durch den Subunternehmer netto ohne USt und mit dem Vermerk „Übergang der USt-Schuld auf den Leistungsempfänger gem. § 19 Abs. 1a UStG“).**

Bisher bezog sich **diese Auftraggeberhaftung (=AGH)** auf **20% des Werklohnes** des Subunternehmers (für SV-Beiträge des Subunternehmers).

**Ab 1.7.2011** beträgt die **Haftung** für Werklöhne, die man an Subunternehmer bezahlt, **25% des Werklohnes** (20% für SV-Beiträge und 5% für Lohnabgaben des Subunternehmers).

Die **Auftraggeberhaftung (AGH)** entfällt, wenn der beauftragte Subunternehmer in der Liste unbedenklicher Unternehmen (sogenannte HFU-Liste) aufscheint.

Scheint der Subunternehmer in der HFU-Liste **nicht** auf, dann kann der Auftraggeber der o. a. 25%-Haftung (20% für SV-Beiträge und 5% für Lohnabgaben) nur dadurch „entgehen“, dass er **25% des Werklohnes des Subunternehmers einbehält und anstatt an den Subunternehmer sodann zu Gunsten des Subunternehmers an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse überweist** und bei der Überweisung als Verwendungszweck anführt:

- 1.) den Vermerk „AGH“
- 2.) Name und Adresse und Sozialvers.-Dienstgeber-Nr. und UID-Nummer (oder Steuernummer) des beauftragten Unternehmens
- 3.) Datum und Nummer der Rechnung über den Werklohn

Insoweit **Sie als Subunternehmer** für Auftraggeber (z. B. Generalunternehmer) Bauleistungen (Baunebengewerbe) erbringen, betrifft Sie die o. a. Neuregelung ab 1.7.2011 nicht, **wenn** Sie in der HFU-Liste aufscheinen. Diesfalls ist Ihr Auftraggeber verpflichtet, Ihnen den gesamten Rechnungsbetrag für Ihren Werklohn zu bezahlen.

Wenn Sie hingegen in der HFU-Liste **nicht** aufscheinen **würden**, müssten Sie damit rechnen, dass Ihre Auftraggeber Ihnen nur 75% der Werklohnsumme künftig überweisen (die restlichen 25% würden wie o. a. zu Ihren Gunsten an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse überwiesen werden und das Dienstleistungszentrum leitet 20% auf Ihr Dienstgeberkonto bei der Ktn. GKK und 5% auf Ihre St.Nr. beim Finanzamt weiter).

Sämtliche **Formulare** zur **Auftraggeberhaftung für Subunternehmer** sind der Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse zu entnehmen, siehe [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at), ebendort den Menüpunkt „Auftraggeberhaftung AGH“. **Auch die Einsicht in die HFU-Liste ist via diesem Menüpunkt möglich** (siehe den Menüpunkt „HFU-Gesamtliste“).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (Dr. Franz Rebernik DW 14, Hr. Mario Kuess DW 12).